

## Betreuung von Alarmanlagen

### 1. Herausgabe des Errichtercode von Alarmanlagen an den Endverbraucher

*Nach Errichtung einer Alarmanlage wünscht der Endverbraucher die Servicierung der Anlage durch eine andere Firma als durch den Errichter der Anlage.*

Fragestellung: Muss der Errichter der Alarmanlage den verwendeten **spezifischen Errichtercode** im Zuge Wechsels des Serviceunternehmens an den Endverbraucher herausgeben?

**Es besteht eine Herausgabepflicht des Errichtercode durch den Errichter der Alarmanlage an den Endverbraucher.**

Begründung: Dem Kunden darf durch die Weigerung der Herausgabe des Errichtercode nicht unmöglich gemacht werden, die Anlage – auch wenn diese nicht mehr durch den Errichter betreut wird – uneingeschränkt weiter zu nutzen. Eine solche Einschränkung wäre **sittenwidrig** und somit selbst bei vorheriger Vereinbarung nicht wirksam.

Die Herausgabe des Errichtercode, mit welchem sämtliche Programmierungseinstellungen eingesehen und geändert werden können, stellt auch (sowie sämtliche anderen Unterlagen) eine **Nebenpflicht** aus dem Werkvertrag dar (vergleichbar mit der Herausgabe einer Gebrauchsanweisung, OGH in SZ 43/220). Andernfalls wäre es dem Kunden nicht möglich, die Anlage uneingeschränkt weiter zu nutzen. Aufwendungen, wie zB. Weg- und Arbeitszeit für Änderungen des Codes zwecks Übergabe, hat der Errichter selbst zu tragen.

Absicherung bei Übergabe: Der Errichter der Alarmanlage, der den Errichtercode herausgibt, sollte sich schriftlich den diesbezüglichen Auftrag bestätigen lassen und in der Bestätigung folgenden Hinweis für den Kunden aufnehmen:

„Durch die **Herausgabe des Errichtercodes** wird ein Eingriff in sämtliche Programmierereinstellungen der Alarmanlage ermöglicht. Mit einem entsprechenden Eingriff **entfällt** eine allfällige **Garantie**. Ebenso wenig bestehen **Gewährleistungsansprüche** für Funktionsstörungen, die auf Eingriffe in die Programmierung der Alarmanlage durch den Kunden bzw. Dritte zurückzuführen sind.“

## 2. Übernahme der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage

*Ein Alarmanlagenerrichter wird mit der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage, die auf Werkseinstellung zurückgesetzt wurde, beauftragt.*

Vorgehensweise: Das mit der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage beauftragte Unternehmen sollte möglichst klarstellen, dass es lediglich für die ordnungsgemäße Ausführung der **beauftragten Neuprogrammierung** aufgrund der Kundenangaben bzw. übergebener Dokumentation verantwortlich ist, nicht jedoch für eine Funktion der Anlage wie vor Zurücksetzung auf Werkseinstellungen vor seinem Einschreiten.

Begründung: Durch entsprechende Hinweise an den Kunden wird verhindert, dass im Vorfeld Missverständnisse entstehen bzw. der Kunde versucht, **Entgeltansprüchen** des Alarmanlagenerrichters mit nicht in dessen Einflussbereich stehenden Umständen **entgegenzutreten**. Durch den Hinweis ist einerseits dokumentiert, dass sich der Kunde dessen bewusst sein musste, andererseits sollten dadurch mögliche derartige Schritte des Kunden im Vorfeld unterbunden werden.

Wien, am 28.04.2011